

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenberga

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenberga in der Sitzung am **27.08.2020** die folgende **Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.08.2019** beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung den Mindestsatz eines monatlichen Sockelbetrags nach Maßgabe der jeweils gültigen Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00** Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00** Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen **10,00** Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **30,00** Euro.

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete
 - der weitere ehrenamtliche Beigeordnete

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit den Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe jeweilig gültigen Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenberga, den 29.10.2020